

# Satzung des Nationalen Wasserstoffrates

## § 1 Mandat

Der Nationale Wasserstoffrat (NWR) berät die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Wasserstoffpolitik zur Erreichung der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045, insbesondere bei Fragestellungen zu Wasserstoff, seinen Derivaten und anderen Molekülen sowie deren Systemdienlichkeit.

## § 2 Zusammenarbeit mit der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) koordiniert fachlich und organisatorisch die Zusammenarbeit des NWR mit der Bundesregierung. Das BMWE stimmt sich hierzu insbesondere mit dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), dem Bundesministerium für Verkehr (BMV), dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (im Folgenden: weitere Ressorts) ab und stellt deren rechtzeitige und umfassende Beteiligung sicher.

## § 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Dem NWR sollen 16 Mitglieder angehören. Zehn Mitglieder sollen in der Privatwirtschaft und jeweils drei Mitglieder in Wissenschaft und Zivilgesellschaft tätig sein. Alle Mitglieder sollen Leitungsverantwortung in ihrer Organisation tragen.
- (2) Das BMWE schlägt vier Mitglieder, die weiteren Ressorts schlagen jeweils drei Mitglieder zur Berufung vor; die Vorschläge erfolgen im Benehmen miteinander. Die durch die Ressorts vorgeschlagenen Mitglieder werden durch das BMWE berufen.

- (3) Mitglieder werden für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Deutschen Bundestags berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Berufungsperiode bleiben Mitglieder bis zu einer Neuberufung geschäftsführend im Amt, längstens jedoch für zwei Jahre.
- (4) Wechselt ein Mitglied während seiner Berufsperiode den Tätigkeitsbereich, der der Berufung zugrunde lag, entscheidet das vorschlagende Ressort im Benehmen mit dem BMWF über eine etwaige Abberufung.
- (5) Eine Entlassung aus dem NWR erfolgt außerdem auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
- (6) Für die nach Abberufung oder Entlassung verbleibende Berufsperiode erfolgt jeweils eine Nachberufung im Verfahren nach Absatz 2 mit Vorschlagsrecht des ursprünglich vorschlagenden Ressorts.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im NWR ist ein personengebundenes Ehrenamt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Änderungen des Tätigkeitsbereichs, der der Berufung zugrunde lag, sind gegenüber dem BMWF anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft lässt das Recht der Mitglieder unberührt, sich in anderer Funktion öffentlich zu Themen zu äußern, die den NWR betreffen.
- (4) Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen richten sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes.

#### § 5 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz (Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter) wird durch das BMWF im Benehmen mit den weiteren Ressorts aus dem Kreis der Mitglieder des NWR benannt.
- (2) Der Vorsitz vertritt den NWR nach außen und koordiniert die Arbeit nach innen.

#### § 6 Empfehlungen und Berichte

- (1) Der NWR befasst sich im Rahmen seines Mandats nach § 1 mit den Fragestellungen, die ihm durch die Bundesregierung über das BMWF vorgelegt werden und unterbreitet hierzu konkrete Handlungsempfehlungen.

- (2) Darüber hinaus kann sich der NWR mit weiteren Fragestellungen im Rahmen seines Mandats befassen. Fragestellungen nach Absatz 1 sind in der Arbeit des NWR zu priorisieren.
- (3) Zum Ende der jeweiligen Berufenungsperiode verfasst der NWR einen Abschlussbericht, der insbesondere auf die unterbreiteten Handlungsempfehlungen und ihre Umsetzung eingeht.
- (4) Alle Arbeitsergebnisse des NWR werden dem BMWE und den weiteren Ressorts schriftlich vorgelegt. Soweit keine einheitliche Auffassung erzielt wird, sind die abweichenden Ansichten beizufügen. Die Arbeitsergebnisse einschließlich abweichender Ansichten werden in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.

## § 7 Sitzungen

- (1) Der NWR tritt in der Regel viermal jährlich vorrangig in Präsenz zusammen; eine virtuelle Teilnahme ist möglich. Die Dauer der Sitzungen soll regelmäßig vier Stunden nicht überschreiten.
- (2) Der Vorsitz bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, legt die Tagesordnung fest und übernimmt die Sitzungsleitung. Er stimmt sich dazu mit BMWE ab.
- (3) Das BMWE und die weiteren Ressorts nehmen als Gäste mit Rederecht an den Sitzungen des NWR teil.
- (4) Die Mitglieder des NWR können sich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus ihrem unmittelbaren Arbeitsumfeld begleiten lassen. In Abwesenheit des NWR-Mitglieds kann diese Person ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der NWR kann im Einzelfall weitere Personen, insbesondere auch in Vertretung anderer Ressorts oder der Länder, um Stellungnahmen bitten oder zu seinen Sitzungen hinzuziehen, um mit ihnen Beratungen, Fachgespräche oder Anhörungen durchzuführen.
- (6) Die Sitzungen des NWR finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Durch Beschluss der Mitglieder kann die Öffentlichkeit einzelner Sitzungen oder Tagesordnungspunkte vorgesehen werden. Die Mitglieder des NWR sowie Gäste sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht-öffentlicher Sitzung und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.

## § 8 Beschlüsse

- (1) Der NWR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Beschlüsse können, soweit dringlich oder aus organisatorischen Gründen erforderlich, auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 9 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches durch den Vorsitz und das BMWE freigegeben wird. Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Anzahl der Stimmen (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert. Abweichende Voten sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern und Gästen des NWR innerhalb einer Woche nach der Sitzung übermittelt. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Versendung kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Nach Genehmigung wird den Mitgliedern und Gästen des NWR unverzüglich eine Abschrift des genehmigten Ergebnisprotokolls zur Kenntnis übermittelt.
- (3) Die Protokolle des NWR unterliegen der Vertraulichkeit.

## § 10 Öffentlichkeitsarbeit

Über eine etwaige Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation des NWR zu seinen Inhalten, Zielen und seinem Arbeitsstand entscheidet der Vorsitz in Abstimmung mit dem BMWE.

## § 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle dient als Sekretariat des NWR und unterstützt diesen bei der Zusammenarbeit mit der Bundesregierung. Das BMWE beauftragt hierfür einen Dienstleister und trägt die entstehenden Kosten.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Unterstützung des BMWE bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2, die organisatorische und inhaltliche Unterstützung des NWR, die Organisation der laufenden Kommunikation zwischen dem Vorsitz, den übrigen Mitgliedern des NWR und dem BMWE sowie die Veröffentlichung der Handlungsempfehlungen und Berichte des NWR.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitz ohne Rederecht an den Sitzungen des NWR teil und erstellt den jeweiligen Protokollentwurf.

## § 12 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung erfolgen durch BMW E im Einvernehmen mit den weiteren Ressorts.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.